



Fallstudien zur Limited

- Kreative Gestaltungen aus der Praxis deutscher Unternehmer -

Aus der Praxis von über 10.000 Limited-Gründungen, die wir aktiv begleitet haben, möchten wir Ihnen hier einige ausgewählte Beispiele dafür vorstellen, wie deutsche Unternehmer ihre Ziele mit irischen oder englischen Limiteds oder Stiftungs-Limiteds oder mit US-Limiteds erreichen.

Dies tun wir ausdrücklich nicht in Form von Handlungsempfehlungen, sondern von Fallstudien. Denn so manche der beschriebenen Konstruktionen ist durchaus etwas abenteuerlich. Wir raten daher: Bitte holen Sie sich im Zweifel kompetenten Rechts- und / oder Steuerrat ein, bevor Sie sich für eine solche Konstruktion entscheiden. Aufgrund der Komplexität der Materie und eines nicht auszuschließenden Wandels der zugrundeliegenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen müssen wir jede Gewähr für den Inhalt dieser Fallstudien ausschließen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Fallstudie 1: Selbständigkeit trotz Privatinsolvenz	Seite 2
Fallstudie 2: Wenn der Gerichtsvollzieher sich ankündigt	Seite 3
Fallstudie 3: Droht Zwangsversteigerung der Immobilie?	Seite 5
Fallstudie 4: Die aktive Limited ohne eigenes Bankkonto	Seite 6
Fallstudie 5: Limited statt Offshore-Gesellschaft	Seite 7
Fallstudie 6: Der Großhändler wird zum Einzelhändler	Seite 9
Fallstudie 7: Limited Nr. 1, 2, 3...	Seite 10
Fallstudie 8: Besser Limited-Director als GmbH-Geschäftsführer	Seite 11
Fallstudie 9: Die anonyme Impressumgesellschaft	Seite 12
Fallstudie 10: Steuerfreier Handel mit Autos, Immobilien, Kunst etc.	Seite 13
Fallstudie 11: Steuerfreiheit bei anderen Tätigkeiten	Seite 15
Fallstudie 12: Kreativer Einsatz der Löschung der Limited	Seite 16
Fallstudie 13: 22 Prozent Steuern – statt 47 Prozent	Seite 16
Fallstudie 14: Lastenausgleichsgesetz – nein danke!	Seite 17

Fallstudie 1: Selbständigkeit trotz Privatinsolvenz

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U hat in der Vergangenheit kaufmännischen Schiffsbruch erlitten und sich daher für ein Privatinsolvenzverfahren entschieden.

Während der Wohlverhaltensperiode, die noch 5 Jahre dauert, muss er sein gesamtes Einkommen bis auf den unpfändbaren Teil von rd. 1.000 Euro im Monat (U ist kinderlos) an seine Gläubiger abführen.

Nun hat U eine neue lukrative Geschäftsidee. Der niedrige Pfändungsfreibetrag steht der Umsetzung allerdings im Weg. Trotzdem möchte U sich das Geschäft nicht entgehen lassen.

U möchte niemanden aus seinem Familien- und Bekanntenkreis um Hilfe bitten.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

Er gründet eine unpfändbare irische Stiftungs-Limited. Er, U, ist alleiniges Mitglied; seine Frau ist weiterer Director.

Seinem Insolvenz-Treuhänder erteilt er hierüber Auskunft – obwohl er hierzu gar nicht verpflichtet ist, denn seine Mitgliedschaft bei der Stiftungs-Limited stellt anders als bei der klassischen Limited keinen Vermögenswert dar.

U bezieht ein Director-Gehalt, das etwa dem Pfändungsfreibetrag entspricht.

Der Gewinn der Limited wird einbehalten.

Auf diese Weise kann U seine Geschäftsidee realisieren, obwohl er ein Privatinsolvenzverfahren durchläuft.

Bei Abschluss der Wohlverhaltensperiode erfolgt die Restschuldbefreiung des U. Die Limited hat nun ein Eigenkapital von bspw. 70.000 Euro angehäuft, das sich auf dem Bankkonto oder in der Kasse der Limited befindet.

U erhöht nun, wo der Geschäftsbetrieb die Gründungsphase hinter sich gelassen hat, sein Gehalt bis zur Obergrenze des Möglichen. Soweit die Limited das Gehalt nicht aus dem laufenden Cash Flow bezahlen kann, wird im Lauf der Zeit das aufgeblähte Eigenkapital abgebaut.

FAZIT:

U hat de facto sein Einkommen mit Hilfe der Stiftungs-Limited nach hinten verlagert und so dem Gläubigerzugriff entzogen. Er hat die Stiftungs-Limited sozusagen als Liquiditäts-Puffer genutzt.

Hierbei hat er nicht gegen das Gesetz verstoßen: Während der Wohlverhaltensperiode war er verpflichtet, sein Vermögen und sein die Pfändungsfreibeträge übersteigendes Einkommen an den Insolvenz-Treuhänder abzuführen. Hierzu zählte indes nicht das Geld, das sich auf dem Konto oder in der Kasse der Stiftungs-Limited befand.

Insbesondere hat U es nicht unterlassen, dem Insolvenzverwalter Auskunft über seine Vermögenslage zu erteilen, und deshalb auch die Versagung der Restschuldbefreiung nicht riskiert (§ 290 InsO) und sich auch nicht wegen Bankrotts strafbar gemacht (§ 283 StGB).

* * * * *

Fallstudie 2: Wenn der Gerichtsvollzieher sich ankündigt

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U hat Schulden. Nun hat der Gerichtsvollzieher einen Besuch angekündigt. U fürchtet um die von ihm selbst bewohnte Eigentumswohnung und um seinen neuen Porsche.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet eine irische Stiftungs-Limited, deren Gründungsmitglied und Director er, U, und deren weiterer Director U's Frau ist.

Zur Sicherung seiner Eigentumswohnung verkauft U seine Wohnung an die Stiftungs-Limited. Hierzu wird ein notarieller Kaufvertrag geschlossen.

Die Gegenleistung besteht aus 2 Teilen:

- 1.) Die Stiftungs-Limited räumt dem U ein lebenslanges, höchstpersönliches Wohnrecht ein. Dieses Wohnrecht ist unpfändbar, denn Voraussetzung für die Pfändbarkeit wäre, dass die Ausübung des Wohnrechts einem anderen überlassen werden kann (§ 1093 BGB i.V.m. § 857 ZPO).

Das Wohnrecht, dessen Wert sich aus der Lebenserwartung des U und der ortsüblichen Vergleichsmiete ergibt, mindert den bar zu zahlenden Teil des Kaufpreises, der auf 10 Jahre gestundet wird.

Der Verkehrswert der unbelasteten Wohnung beträgt 300.000 EUR und die ortsübliche Vergleichsmiete pro Jahr 12.000 EUR. Ausgehend von einer statistischen Lebenserwartung von 30 Jahren könnte die Stiftungs-Limited bei Vermietung mit Einnahmen von $30 \times 12.000 \text{ EUR} = 360.000 \text{ EUR}$ rechnen. Abgezinst mit 2,5 Prozent ergibt dies (ohne Inflation, ohne Mieterhöhungen) einen Barwert von 263.000 EUR.

2.) Rein rechnerisch ergibt sich so ein Restkaufpreis von 300.000 EUR – 263.000 EUR = 37.000 EUR. Allerdings gibt es am Markt kaum Nachfrage nach Wohnungen, die mit einem solchen Wohnrecht belastet sind, was durch einen Marktanpassungsabschlag von 17.000 EUR berücksichtigt wird. So verpflichtet sich die Stiftungs-Limited im Kaufvertrag neben der Wohnrechtseinräumung nur noch zur Begleichung eines bar zu zahlenden Kaufpreises von EUR 20.000, der auf 10 Jahre gestundet wird.

Außerdem verkauft U seinen Porsche an die Stiftungs-Limited. Gleichzeitig wird ein Leasingvertrag abgeschlossen, der dem U die Nutzung des Porsche für die nächsten 10 Jahre gestattet. Die Kaufpreisforderung wird mit den künftigen Leasingraten in gleicher Höhe aufgerechnet.

Nun muss U dem Gerichtsvollzieher ein Vermögensverzeichnis erstellen.

Dass er Mitglied der Stiftungs-Limited ist, muss er nicht angeben – denn seine Mitgliedschaft ist kein pfändbarer Vermögenswert.

Die Wohnung und den Porsche – beides gehört ihm ja nicht mehr – muss er in der Vermögensaufstellung ebenfalls nicht angeben.

Sowohl sein Wohnrecht als auch das sich aus dem Leasingvertrag ergebende persönliche Nutzungsrecht für den Porsche sind nicht übertragbar und insoweit unpfändbar (§ 857 ZPO).

Im Vermögensverzeichnis angeben muss U lediglich seine Forderung aus dem bar zu zahlenden Kaufpreis für die Wohnung iHv. EUR 20.000. Diese Forderung stellt einen Vermögenswert dar und kann mithin vom Gerichtsvollzieher gepfändet werden. Sie ist – wohlgemerkt – erst in 10 Jahren von der Stiftungs-Limited zu begleichen.

FAZIT:

Dank der Stiftungs-Limited kann U auch nach dem Besuch des Gerichtsvollziehers in der Wohnung wohnen bleiben und den Porsche behalten, weil er rechtzeitig vorgesorgt und sich weitgehend „vermögenslos“ gemacht hat. Das gilt jedenfalls, solange Gläubiger seine o.a. Rechtshandlungen nicht anfechten können. Wichtig ist aus diesem Grund, dass Leistung und Gegenleistung marktüblich sind, einem Drittvergleich also standhalten.

Allerdings fällt beim Verkauf der Wohnung Grunderwerbssteuer an – was U gegenüber der Zwangsversteigerung als deutlich kleineres Übel ansieht...

Ein solcher Kaufvertrag mit Rückvermietung der Kaufsache wird übrigens auch **Sell-and-lease-back-Vertrag** genannt. Bei der Vertragsgestaltung können Sie sich an folgendem Muster orientieren:

Sell-and-lease-back-Vertrag

Zwischen

Max Mustermann (nachfolgend "Verkäufer" genannt)

und der

XXX Firmenname der Stiftung-Limited XXX (nachfolgend "Käufer" genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

- 1.) Der Verkäufer verkauft an den Käufer folgende Gegenstände: XXX (nachfolgend „Kaufsache“ genannt).
- 2.) Der Verkäufer überträgt das Eigentum an der Kaufsache an den dies annehmenden Käufer.
- 3.) Der Käufer räumt dem dies annehmenden Verkäufer das höchstpersönliche, nicht übertragbare Recht ein, die Kaufsache für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend „Nutzungszeitraum“ genannt) selbst zu nutzen.
- 4.) Der vom Käufer zu zahlende sofort fällige Kaufpreis beträgt XXX Euro. Das vom Verkäufer für den Nutzungszeitraum im Voraus zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt ebenfalls EUR XXX.
- 5.) Kaufpreis und Nutzungsentgelt werden gegeneinander aufgerechnet, sodass keine Zahlung zu leisten ist.

* * * * *

Fallstudie 3: Droht Zwangsversteigerung der Immobilie?

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U hat Schulden, das ihm gehörende Grundstück (mit selbstgenutztem Wohnhaus) ist aber unbelastet.

U fürchtet den Besuch des Gerichtsvollziehers, er müsste dann eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben. U befürchtet, dass dann die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung seines Grundstücks angeordnet werden könnte.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet stattdessen eine anonyme US-LLC, bei der er weder als Gesellschafter noch als Manager (Geschäftsführer) im Firmenregister genannt ist. Beglaubigte Unterlagen sind nicht erforderlich, es genügt das Basispaket (EUR 740 incl. MwSt. im 1. Jahr, EUR 455 p.a. zzgl. MwSt. im 2. Jahr).

Er nimmt dann einen Notartermin wahr und lässt eine Auflassungsvormerkung zugunsten der LLC eingetragen. Grundsteuer fällt keine an. Eine solche Auflassungsvormerkung kann aufgrund einseitiger Bewilligung von U als Grundstückseigentümer im Grundbuch eingetragen werden, die LLC muss beim Notartermin also gar nicht mitwirken.

In der Folge kann ein Gläubiger des U nicht mehr auf das Grundstück (mit Wohnhaus) zugreifen. Denn eine Verfügung nach Eintragung der Auflassungsvormerkung ist unwirksam, auch wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch einen Insolvenzverwalter erfolgt (§ 883 Abs. 2 BGB).

Ohne Einwilligung der LLC in die Löschung der Auflassungsvormerkung ist das Eigentum des U damit wirksam geschützt. Das Grundbuch ist wegen der Auflassungsvormerkung zu Gunsten der LLC blockiert. U kann in seinem Haus wohnen bleiben.

FAZIT:

U hat die Zwangsversteigerung seines Grundstücks für's Erste wirksam vereitelt. Und damit Zeit gewonnen, seine Vermögensverhältnisse neu zu sortieren, ohne aus seinem Haus ausziehen zu müssen.

* * * * *

Fallstudie 4: Die aktive Limited ohne eigenes Bankkonto

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U möchte eine Firma gründen, die Geschäftsbeziehungen vermittelt und hierfür jedes Jahr nur einige wenige Provisionsrechnungen stellt.

Weil U aus Wettbewerbsgründen nicht in Erscheinung treten möchte, soll sein Name im Handelsregister nicht erscheinen.

Allerdings soll die Firma ja ein eigenes Bankkonto haben, auf das die Zahlungen fließen und für das U Verfügungsberechtigt ist. Jede Bank, die U fragt, lehnt die Kontoeröffnung ab, solange U nicht im Handelsregister als gesetzlicher Vertreter genannt ist.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet eine anonyme US-Limited und wählt hierfür den Firmennamen PHOENIX LLC..

Außerdem gründet er eine englische Limited unter dem Namen PHOENIX LTD., deren Director und Gesellschafter er, U, selbst ist.

Die PHOENIX LTD. errichtet eine deutsche Zweigniederlassung und eröffnet ein Bankkonto.

Nun schließen die beiden Limiteds eine Inkasso-Vereinbarung ab. Dieser Vertrag wird von U für beide Limiteds unterzeichnet. Der Vertrag bestimmt, dass die PHOENIX LLC. ihre Forderungen gegen Dritte zum Zweck der Einziehung an die PHOENIX LTD. abtritt (verdeckte Zession).

Die PHOENIX LLC. stellt nun eine Rechnung an ihren Kunden, auf der die Konto-Nr. und Bankleitzahl der PHOENIX LTD. genannt ist. Der Kunde überweist auf das Konto der PHOENIX LTD., ohne jedoch irgendwo den Firmennamen PHOENIX LTD. zu sehen.

Im Ergebnis ist gegenüber dem Kunden die Anonymität des U vollständig gewahrt; trotzdem verfügt U über eine funktionierende Bankverbindung für „seine“ Firma.

FAZIT:

Sofern die deutsche Zweigniederlassung der PHOENIX LTD. nicht in U's Heimatstadt angemeldet ist, wird auch ein misstrauischer Kunde nicht erkennen, dass tatsächlich U hinter der Firma steckt, auf deren Konto die Zahlung geleistet wird.

* * * * *

Fallstudie 5: Limited statt Offshore-Gesellschaft

DAS PROBLEM:

„Offshore-Gesellschaft“ ist seit jeher ein Begriff, der den Unternehmer U elektrisiert. Er denkt an steuerfreie Gewinne, geheime Vermögen und blickdichte Handelsregister.

Doch der Gedanke, eine Firma und ein Bankkonto in Ländern wie Belize, Antigua oder Zypern zu unterhalten, missfällt ihm. Manche dieser Länder haben ja gar kein echtes Handelsregister. Wie würde er dann der Bank – sollte diese sich plötzlich weigern, Guthaben auszuzahlen – nachweisen, dass tatsächlich nur er Verfügungsberechtigt für die Offshore-Gesellschaft ist?

Reicht hierzu wirklich ein Blatt Papier, das er von seiner Offshore-Agentur bekommen hat?

Oder hat der Treuhänder vor Ort das Konto inzwischen leergeräumt? Wie kann U sicher sein, dass es für das Konto „seiner“ Offshore-Firma nicht noch einen weiteren Verfügungsberechtigten gibt?

Und würde er im Zweifel wirklich einen Gerichtsprozess auf einer palmengesäumten Südseeinsel führen wollen, deren Gesellschaftsrecht vielleicht seit gerade einmal 20 Jahren existiert, sich also noch in einem Entwicklungsstadium befindet? Nebenbei würde U sich ja auch erpressbar machen...

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet stattdessen eine anonyme US-Limited. Manager ist er, U.

U eröffnet für seine Limited ein Bankkonto in Singapur. Hierfür hat er eine Bank wie HSBC gefunden, die dies auch ohne U's persönliches Erscheinen vor Ort ermöglicht.

So nutzt U. die Vorteile des ausgereiften und auf Anonymität bedachten Gesellschaftsrechts von Wyoming und beherzigt den gern bemühten Offshore-Grundsatz, die Gesellschaft und deren Bankkonto am besten in zwei verschiedenen Jurisdiktion anzusiedeln.

Über die Jahre sammelt sich auf dem Konto ein kleines Vermögen an. Die Limited wird als „ruhend“ geführt. U nimmt billigend in Kauf, dass er damit Steuern hinterzieht. Denn er kann sich sicher fühlen: Aus dem Firmenregister von Wyoming ist nicht ersichtlich, dass er Manager ist und dass die Limited ihm gehört.

Nach 10 Jahren kauft die Limited von dem Geld eine Villa in Dubai, die U seitdem in den deutschen Wintermonaten als Domizil nutzt.

FAZIT:

U begeht ohne Weiteres Steuerhinterziehung. Trotz ausführlicher Schilderungen diverser Anbieter zu den Umständen, unter denen der Einsatz einer Offshore-Gesellschaft tatsächlich Steuerfreiheit nach sich zieht, bleibt als Extrakt aller Überlegungen: Es geht nicht. Jedenfalls nicht legal. So war der deutsche Steuergesetzgeber schlau genug, alle dsbzgl. Regelungslücken zu seinen Gunsten zu schließen. Interessierte können dies en detail nachvollziehen, indem sie etwa nach folgenden Begriffen googeln:

- Mutter-Tochter-Privileg
- Aktiveinkünfte
- Hinzurechnungsbesteuerung
- Betriebsstättenmerkmale
- Wegzugsbesteuerung
- Ort der geschäftlichen Oberleitung
- Gestaltungsmissbrauch
- Doppelbesteuerungsabkommen

Im Ergebnis lassen sich mit der Limited genauso „gut“ Steuern hinterziehen, wie mit einer klassischen Offshore-Gesellschaft. Wenn wir davon Kenntnis erlangen, dass ein Kunde seine Limited auf diese Weise einsetzt, beenden wir die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund.

Finger weg!

* * * * *

Fallstudie 6: Der Großhändler wird zum Einzelhändler

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U ist Großhändler für Tierfutter. Er beliefert zahlreiche Einzelhändler.

Wegen des zunehmenden Kostendrucks in der Branche möchte U nun einen Webshop aufziehen und direkt an Endverbraucher liefern.

Seine Einzelhandels-Kunden würden ihre Ware jedoch nicht von einem Mitbewerber, der U dann ja wäre, beziehen. U befürchtet deshalb massive Umsatzverluste für seinen Großhandel.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet eine anonyme US-Limited.

Die Limited meldet eine Zweigniederlassung am Sitz seiner Limited-Agentur an, die eingehende Post täglich an U weiterleitet.

Dem örtlich zuständigen Finanzamt für Körperschaften wird offengelegt, dass U Manager und Gesellschafter der Limited ist.

Die Einzelhandels-Kunden des U sind zwar nicht erfreut über den neuen Mitbewerber, bringen ihn jedoch nicht mit U in Verbindung. U hat daher keinerlei Umsatzeinbußen in seinem Großhandel.

FAZIT:

U konnte seine vertikale Expansion umsetzen, ohne in seinem Stammgeschäft, dem Großhandel, empfindliche Verluste zu realisieren. Maßgeblich ist dies auf die gewählte Konstellation mit anonymer US-Limited zurückzuführen.

* * * * *

Fallstudie 7: Limited Nr. 1, 2, 3...

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U betreibt seit Jahren als Einzelunternehmer eine Spielhalle in einer von ihm hierfür angemieteten Ladeneinheit.

Nun hat das örtliche Gewerbeaufsichtsamt ihm den Betrieb der Spielhalle verboten, weil sie nicht mehr in die zunehmend familiär geprägte Nachbarschaft passt.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

Das Verbot der Gewerbeaufsicht richtet sich an U als Betreiber der Spielhalle.

U gründet nun mehrere irische Limiteds und meldet diese beim Handelsregister und beim Finanzamt an; Geschäftszweck ist jeweils der Betrieb einer Spielhalle.

U untervermietet die Ladeneinheit an Limited Nr. 1, die dann als Betreiberin der Spielhalle agiert.

Nach 2 Wochen untersagt das Gewerbeaufsichtsamt der Limited den Betrieb der Spielhalle.

Der Untermietvertrag mit Limited Nr. 1 wird dann beendet, und U schließt mit Limited Nr. 2 einen neuen Untermietvertrag; Limited Nr. 2 betreibt dann die Spielhalle. Nachdem Eingang einer weiteren Untersagungsverfügung kommt Limited Nr. 3 zum Einsatz, etc pp.

FAZIT:

Auch wenn es abenteuerlich anmutet – das beschriebene Modell wird in der Praxis eingesetzt und kann (nicht: muss!) funktionieren.

Der Director setzt sich allerdings dem Risiko aus, dass das Gewerbeamt ein generelles Gewerbeverbot gegen ihn verhängt.

Eine gerichtliche Überprüfung könnte außerdem möglicherweise zu dem Ergebnis kommen, dass die gewählte Vorgehensweise rechtsmissbräuchlich ist.

Fallstudie 8: Besser LLC-Manager als GmbH-Geschäftsführer

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U möchte ein neues Unternehmen gründen. Aus Haftungsgründen soll es eine Kapitalgesellschaft sein.

U ist sich allerdings nicht sicher, wie hoch der Kapitalbedarf sein wird, und ist sich des Risikos bewusst, dass sein Geld möglicherweise auch nicht dazu ausreichen wird, das Unternehmen erfolgreich zu starten.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U entscheidet sich bewusst gegen deutsche Rechtsformen (GmbH, UG (haftungsbeschränkt)), weil er gehört hat, dass das Gesellschaftsrecht des US-Bundesstaats Wyoming viel vorteilhafter sein soll.

Bei der US-Limited (LLC) gibt es, wie er weiß, keinen Notarzwang bei Gründung, Löschung, Verkauf von Anteilen und Neu- oder Abberufung von Geschäftsführern (hier „Manager“ genannt).

Nach 10 Wochen kann U's LLC erstmals eine Rechnung nicht bezahlen.

U weiß, dass für US-Gesellschaften, die in Deutschland aufgrund des Freundschaftsabkommens aus den 1950er Jahren rechtlich uneingeschränkt anerkannt sind, das deutsche Insolvenzrecht nicht gilt.

Insoweit kann und muss U auch nicht innerhalb von 3 Wochen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Insolvenz bei dem örtlichen Registergericht anmelden (§ 15a Insolvenzordnung).

Zudem ist U zuversichtlich, dass in weiteren 2 Wochen ein größerer Auftrag hereinkommt, der den Liquiditätsengpass auf einen Schlag beseitigen würde.

Leider bleibt der erhoffte Großauftrag aus.

Hätte U eine GmbH statt der LLC gegründet, säße er damit in der Falle – er hätte Insolvenzverschleppung begangen, eine Straftat, die ihn überdies persönlich haftbar machen würde.

(Entsprechendes würde übrigens auch gelten, hätte U sich für eine irische Limited entschieden; denn die EU-Insolvenzverordnung bestimmt, dass für Gesellschaftern anderer EU-Mitgliedsstaaten das Insolvenzrecht desjenigen Staats gilt, in dem der wirtschaftliche interessenschwerpunkt der Gesellschaft liegt.)

FAZIT:

Im Ergebnis spielt die 3-Wochen-Frist des § 15a Insolvenzordnung keine Rolle. U hat sich nicht der „deutschen“ Insolvenzverschleppung strafbar gemacht. Sein Kalkül, dass es in der Rechtspraxis regelmäßig erhebliche Probleme bereiten wird, ihn in Deutschland zu belangen, kann aufgehen. Inwieweit der Vorgang nach US-Recht zu beurteilen ist, kann insoweit dahinstehen.

Aber Vorsicht - dies kann kein Freibrief für Gesetzesverstöße des Managers einer LLC sein. Das deutsche Strafrecht gilt neben dem (US-)Insolvenzrecht und kennt diverse Straftatbestände, die hier in Betracht kommen könnten.

* * * * *

Fallstudie 9: Die anonyme Impressumgesellschaft

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U möchte ein Internet-Forum betreiben, hat aber gehört, dass er als Forenbetreiber für die Inhalte von Forenbeiträgen verantwortlich gemacht werden kann. U hat möglicherweise nicht die Zeit und Rechtskenntnisse, alle Forenbeiträge in Echtzeit zu kontrollieren. Er fürchtet daher, dass bspw. ein Unternehmen, das sich durch einen Forenbeitrag verunglimpft sieht, ihn kostenpflichtig abmahnt.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet eine US-Limited (LLC), bei der regelmäßig Gesellschafter und Geschäftsführer („Manager“) nicht im Register benannt sind.

Die LLC, die ausschließlich als Forenbetreiberin genutzt werden soll, wird keine Einkünfte erzielen; U meldet sie deshalb nicht beim deutschen Handelsregister und Finanzamt an.

Im Impressum der Foren-Website wird die LLC mit ihrer amerikanischen Principal-Office-Adresse als Anbieterin genannt.

Ein Unternehmen, das seine Rechte durch einen Forenbeitrag verletzt sieht, wird seine Ansprüche (i.d.R. auf Entfernung des Beitrags, Unterlassung, Schadenersatz, Auskunft) gegen die LLC richten.

Erfahrungsgemäß bildet bereits die bloße Rechtsform LLC einen effektiven Schutz vor Abmahnungen. Grund hierfür ist, dass – je nach Einzelfall – US-Gerichte zuständig sein könnten und amerikanisches (Wettbewerbs-) Recht anzuwenden wäre.

FAZIT:

U ist wirksam vor Abmahnungen geschützt.

Siehe hierzu auch das Limited24-Interview zum Thema Abmahnungen auf <https://www.israel-trail.com/abmahnung-blog/>.

* * * * *

Fallstudie 10: Steuerfreier Handel mit Autos, Immobilien, Kunst etc.

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U handelt mit teuren Autos. Als besonders lukrativ hat sich herausgestellt, gepflegte Liebhaberfahrzeuge eines bestimmten Typs aus Sammlungsauflösungen zu kaufen und anschließend an Liebhaber teuer zu verkaufen.

Diese Tätigkeit betreibt U über die U GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er, der U, ist.

Auf die erklecklichen Gewinne, die die U GmbH dadurch erwirtschaftet, bezahlt sie 30,35 Prozent Steuern (die Stadt, in der die Betriebsstätte der U GmbH sich befindet, erhebt den Gewerbesteuerhöchstsatz). Dabei hat U sich noch keinen Cent des Gewinns ausschütten lassen.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

Aus einer privaten Sammlungsauflösung in Norddeutschland werden der U GmbH 3 Oldtimer im Paket für 60 000 Euro zum Kauf angeboten.

Ein guter Preis, findet U. Er fürchtet allerdings die hohe Steuerbelastung beim Weiterverkauf und entscheidet sich für eine steuergünstige Limited-Gestaltung:

Die U GmbH gründet 3 irische Limiteds; Gesellschafter ist jeweils die U GmbH, Director der U. Das gezeichnete Kapital beträgt jeweils 20.000 Euro und wird voll einbezahlt.

U unterzeichnet nun im Namen der jeweiligen Limiteds 3 Kaufverträge. Jede Limited erwirbt einen Oldtimer für 20.000 Euro.

Im Internet bietet U die Oldtimer zum Verkauf an, und schnell melden sich 3 Autoliebhaber, die für jeden Oldtimer 25.000 Euro bieten.

U und die drei Autoliebhaber kommen überein, dass Kaufgegenstand nicht das jeweilige Fahrzeug sein soll, sondern die Limited, der das Fahrzeug gehört.

Es wird ein entsprechender Vertrag zwischen der U GmbH und den 3 Autoliehabern geschlossen. Ohne Notar werden die Geschäftsanteile der 3 Limiteds übertragen, und jeder Autoliebhaber füllt anschließend ein Formular aus, mit dem er sich zum Director seiner neuen Limited beruft.

Der Gewinn der U GmbH aus dieser Transaktion beträgt 5.000 Euro je Fahrzeug, insgesamt also 15.000 Euro.

Auf diesen Gewinn zahlt die U GmbH keinen Cent Steuer. Auch Mehrwertsteuer fällt nicht an.

FAZIT:

Der Gewinn von 15.000 Euro ist für die U GmbH tatsächlich steuerfrei, weil er aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft stammt (§ 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz).

Weil die U GmbH nicht die Fahrzeuge verkauft, sondern ihre Limited-Beteiligungen, fällt auch keine Mehrwertsteuer an (§ 1 Abs. 1a UStG) – sofern der Käufer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann die U GmbH zu erheblich günstigeren Preisen kalkulieren als ihre Wettbewerber.

In der Praxis umsetzen lassen wird sich dieses Modell allerdings wohl nur dann, wenn die Käufer / Autoliebhaber bereit sind, eine Limited anstatt des Fahrzeugs zu erwerben. Für diese Bereitschaft werden sie, je nach Gemütslage, einen Rabatt erwarten.

* * * * *

Fallstudie 11: Steuerfreiheit bei anderen Tätigkeiten

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U besitzt eine Garten- und Landschaftsbau-Firma, die er als Einzelunternehmen führt. Er hat sich darauf spezialisiert, Gärten für Villen und Einfamilienhäuser im Speckgürtel einer Großstadt neu anzulegen und zu pflegen.

Sein Geschäft läuft so gut, dass die Steuerprogression zu einer erheblichen Einkommensteuerbelastung führt.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U hat gehört, dass er mit der Limited Steuern sparen kann.

Er gründet die U HOLDING LIMITED, deren Gesellschafter und Director er ist.

Die U HOLDING LIMITED wiederum gründet mehrere Töchter, die U1 LIMITED, U2 LIMITED und U3 LIMITED.

Für jede der 3 Tochter-Limiteds meldet er eine Marke und eine Internet-Domain an, um sie so mit „Substanz“ zu füllen.

Nun erhält U von seinem langjährigen Kunden K den Auftrag, die Außenanlagen seiner Villa neu zu gestalten. Das Material wird von K gestellt, U soll nur die Arbeiten erbringen. Das Auftragsvolumen liegt bei 20.000 Euro.

U weiß, dass auch der K sich für steueroptimierte Gestaltungen interessiert. Er schlägt ihm deshalb vor, für seine Arbeiten nur 10.000 (statt 20.000) Euro zu berechnen, wenn K ihm dafür eine der Tochter-Limiteds zum Preis von 10.000 Euro abkauft.

K ist einverstanden. Es wird ein Vertrag unterzeichnet, mit dem die U HOLDING LIMITED ihren Geschäftsanteil an der U1 LIMITED an den K überträgt. K bezahlt

10.000 Euro an die U HOLDING LIMITED und füllt ein Formular aus, mit dem er sich zum Director seiner neuen U1 LIMITED beruft.

Nach einem Jahr beantragt K die Löschung der U1 LIMITED, weil sich die Marke und die Internet-Domain, die der U1 LIMITED gehören, als wertlos erweisen.

FAZIT:

Der Veräußerungsgewinn von 10.000 Euro, den die U HOLDING LIMITED durch den Verkauf der U1 LIMITED an den K erzielt, ist gemäß § 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz steuerfrei.

Das freut den U.

K, der ja 10.000 Euro bezahlt hat aber dann die Limited löscht, hat dadurch bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen einen Verlust von 10.000 Euro erzielt. Das senkt seine Einkommensteuerlast. Hätte er diese 10.000 ebenfalls an den U für dessen Tätigkeit gezahlt, so wäre dies nicht absetzbar gewesen.

Das freut den K.

Allerdings ist eine solche Gestaltung nicht frei von Risiken: Die Abgabenordnung regelt in § 42, dass das Steuergesetz durch einen "Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten.... nicht umgangen werden ..." kann. Dies kann zu einer Verfolgung des U und des K wegen Steuerhinterziehung führen.

Unsere Empfehlung lautet daher: Lassen Sie sich in jedem Fall eingehend steuerlich beraten, wenn Sie eine solche Gestaltung erwägen.

* * * * *

Fallstudie 12: Kreativer Einsatz der Löschung der Limited

DAS PROBLEM:

Der Hausbesitzer H ist verheiratet im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Mit seiner Frau lebt er in dem ihm, dem H, gehörenden Wohnhaus im Wert von 200.000 Euro. Auf dem Haus lastet noch eine Grundschuld, die mit 100.000 Euro valuiert. H zahlt monatlich ab.

Das Haus hat H aus dem von ihm während der Ehe verdienten Geld gekauft.

Seine Frau hat eine Affäre mit dem Gärtner. H befürchtet, dass sie die Scheidung einreicht. So hätte sie Anspruch auf die Hälfte des Hauses, es würde H's Befürchtung nach zu einer Teilungsversteigerung kommen. Das will H vermeiden.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

H gründet eine irische Limited und veräußert sein Haus (grunderwerbssteuerpflichtig) an die Limited. Ein Kaufpreis wird nicht bezahlt, denn:

- 1.) Die Grundschuld bleibt bestehen, die Limited übernimmt die Schulden i.H.v. 100.000 Euro.
- 2.) Die Limited räumt dem H ein lebenslanges höchstpersönliches Wohnrecht ein, das im Grundbuch eingetragen wird. Der rechnerische Wert des Wohnrechts beträgt 100.000 Euro (er ergibt sich aus der Summe der zukünftigen am Markt erzielbaren, abdiskontierten Mieten für eine vergleichbare Immobilie und der Lebenserwartung des H).

Nun tritt H's Befürchtung ein und seine Frau reicht die Scheidung ein.

H's Vermögen umfasst im Wesentlichen nur die Limited-Geschäftsanteile. Die Limited hat jedoch keinen echten Wert, da das Haus im Wert von 200.000 Euro belastet ist mit Grundschuld und Wohnrecht im Wert von jeweils 100.000 Euro.

H „vergisst“ nun die Abgabe der Accounts in Irland. In der Folge wird die Limited von Amts wegen aus dem Register gelöscht. Sie ist damit rechtlich nicht mehr existent.

Das grundbuchgesicherte Wohnrecht des H ist höchstpersönlich ausgestaltet, also nicht pfändbar.

FAZIT:

H wird in dem Haus wohnen bleiben können.

Die als Eigentümerin im Grundbuch eingetragene Limited ist nicht mehr existent. H bedient trotzdem weiterhin das Darlehen.

Nach 6 Jahren – H's Ex-Frau ist mittlerweile wieder verheiratet und hat ihn aus den Augen verloren – lässt H die Limited wiederherstellen. Die Wiederherstellung wirkt zurück auf den Tag der Löschung. H kann als Director und Gesellschafter der Limited nun frei über die Immobilie verfügen, denn den Kredit, der mit der Grundschuld besichert war, hat H mittlerweile getilgt.

* * * * *

Fallstudie 13: 22 Prozent steuern – statt 47 Prozent

DAS PROBLEM:

Der Unternehmer U betreibt als Einzelunternehmer einen Webshop für Mobilfunkzubehör.

Der Webshop läuft so gut, dass U (der nicht verheiratet ist) blendend verdient. So blendend, dass er den Einkommensteuerhöchstsatz bezahlt – 45 Prozent, einschließlich Solidaritätszuschlag sogar **47,48 Prozent**. (U bezahlt keine Gewerbesteuer, weil der Hebesatz seiner Gemeinde unter 380 Prozent liegt und deshalb voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird).

Das gefällt ihm nicht. U möchte Steuern sparen.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

U gründet eine irische Limited, deren Director und Gesellschafter U ist. Die deutsche Zweigniederlassung der Limited wird in einer Gewerbesteuer-Oase errichtet, die den gesetzlichen Mindest-Gewerbesteuerhebesatz von 200 Prozent erhebt (z.B. Zossen bei Berlin). Dies entspricht effektiv 6,5 Prozent Gewerbesteuer.

Hinzu kommt die Körperschaftsteuer von 15 Prozent und der Solidaritätszuschlag von 0,75 Prozent. Damit liegt die Gesamt-Steuerlast bei nur **22,25 Prozent** (Im Beispiel sei Gewerbeertrag = Gewinn).

Das entspricht einer satten Steuerersparnis von 25,23 Prozent gegenüber U's ursprünglicher Steuerlast als Einzelunternehmer.

U ist glücklich.

FAZIT:

Mit einer Kapitalgesellschaft wie der Limited lassen sich Steuern sparen. Vom Gesetzgeber ist das durchaus so gewollt, denn es stärkt ja die Kapitalbasis der Unternehmen.

Der Vergleich hinkt allerdings, denn es wird ja die Besteuerung auf Personen- mit der Besteuerung auf Unternehmensebene verglichen. Wird der Gewinn an U ausgeschüttet, dann fallen 26,375 Prozent Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag an.

Der Umstieg auf die Kapitalgesellschaft wird mithin vor allem für solche Unternehmer interessant sein, die die Liquidität insgesamt – ohne Unterscheidung zwischen Unternehmens- und Personenebene – schonen möchten.

* * * * *

Fallstudie 14: Lastenausgleichsgesetz - nein danke!

DAS PROBLEM:

Aufgrund einer Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zum 01.01.2024 müssen Immobilieneigentümer in Deutschland wieder damit rechnen, dass der Staat eine

Zwangshypothek im Grundbuch eintragen lässt. Für eine derartige Enteignungsmaßnahme mit dem Ziel, den Staatshaushalt aufzubessern, ist der Weg mit der Gesetzesänderung geebnet. Eine solche Vermögensabgabe wird in den Medien seit geraumer Zeit stark diskutiert.

Hiervor möchten Max und seine Ehefrau Monika U., die zu gleichen Teilen das Eigentum an einem Reihenhaus in einer deutschen Kleinstadt halten, sich schützen.

DIE LIMITED-LÖSUNG:

Max und Monika U. gründen eine US-LLC. Manager und Gesellschafter zu je 50 % sind sie jeweils beide, und auch als Manager sind sie in den Articles of Organization benannt, sodass anhand einer beglaubigten Abschrift hiervon mit Apostille ein formgerechter Vertretungsnachweis für den Notar bzw. das Grundbuchamt erbracht werden kann.

Ihrer Anmeldung der LLC beim deutschen Finanzamt fügen sie ein Operating Agreement bei, anhand dessen das Finanzamt die LLC steuerlich wie eine Personengesellschaft (bzw. wenn es nur einen Gesellschafter gäbe wie ein Einzelunternehmen) behandelt. (Zivilrechtlich handelt es sich hingegen in jedem Fall um eine Kapitalgesellschaft.)

Sobald die die Apostille vorliegt, nehmen Max und Monika U. einen Notartermin wahr, bei dem sie das Eigentum an ihrem Haus in die LLC einbringen. An den letztendlichen Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts, da sie zuvor jeweils 50 % des Bruchteileigentums gehalten haben und nach Umschreibung im Grundbuch mittelbar über die LLC ebenfalls 50 % halten. Es fällt mithin – ebenso wie etwa bei der Einbringung in eine GbR, die von den bisherigen Bruchteileigentümern im entsprechenden Verhältnis gegründet wird – keine Grunderwerbsteuer an.

Wenn der Bundestag nun den befürchteten Lastenausgleich beschließt, wird die Enteignung der LLC rechtlich nicht möglich sein. Denn gemäß dem deutschen "Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika" kann das Eigentum einer US-Gesellschaft in Deutschland „nur unter Gewährung einer gerechten Entschädigung“ enteignet werden, die „dem Wert des enteigneten Eigentums“ entsprechen, „tatsächlich verwertbar“ und „ohne unnötige Verzögerung geleistet“ werden muss.

FAZIT:

Die Enteignung einer US-LLC, auch im Zuge der Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, ist insoweit de facto schlicht nicht möglich. Damit ist die LLC jeder deutschen Rechtsform – einschließlich GbR, KG und GmbH – beim Schutz vor dem drohenden Lastenausgleich klar überlegen.